

Richtlinien über die Durchführung der Ehrungen der Stadtgemeinde Stockerau

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau hat am 7. September 2011 beschlossen, dass folgende Ehrungen vorgenommen werden können. Gleichzeitig verlieren alle diesbezüglich vorangegangenen Beschlüsse ihre Gültigkeit.

§ 1 Einführung

- 1.1 Ehrenbürgerschaft
- 1.2 Ehrenring
- 1.3 Ehrennadel
- 1.4 Wirtschaftsmedaille
- 1.5 Kulturehrenzeichen
- 1.6 Sportehrenzeichen
- 1.7 Hilfedienstmedaille
- 1.8 Sozialdienstmedaille
- 1.9 Medaille „Stockerau dankt“

§ 2 Ehrenbürgerschaft der Stadt Stockerau

Die Ehrenbürgerschaft der Stadt Stockerau wird gemäß § 17 Abs. 2 der GO verliehen.

§ 3 Ehrenring der Stadt Stockerau

Gemeindebürgern bzw. Personen, die sich um die Stadt Stockerau besondere Verdienste erworben haben, können mit dem Ehrenring der Stadt Stockerau ausgezeichnet werden.

3.1 Ausführung des Ehrenringes:

Ein Massiv-Goldring mit einem gefassten schwarzen Stein. Als Auflage in Gold – Wappen der Stadt Stockerau.

§ 4 Ehrennadel

Gemeindebürgern, die sich durch ihre Tätigkeit in Vereinen und Verbänden, sowie alle Personen, die sich um die Stadtgemeinde Stockerau besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrennadel in Gold, Silber bzw. Bronze verliehen werden.

- | | | |
|------------|-----------|--|
| 4.1 | In Gold | für mindestens 25-jährige Tätigkeit im Gemeinderat bzw. in einem Verein oder Verband, soweit keine spezielle Ehrung möglich ist. |
| | In Silber | für mindestens 15-jährige Tätigkeit im Gemeinderat bzw. in einem Verein oder Verband, soweit keine spezielle Ehrung möglich ist. |
| | In Bronze | für mindestens 10-jährige Tätigkeit im Gemeinderat bzw. in einem Verein oder Verband, soweit keine spezielle Ehrung möglich ist. |

4.2 Antragsberechtigt sind die Vereine und Verbände der Stadt Stockerau und die Mitglieder des Gemeinderates.

4.3 Ausführung der Ehrennadel:
Anstecknadel in Gold, Silber, oder Bronze
Vorderseite: Stadtwappen in Etui.

§ 5 Wirtschaftsmedaille

Personen, die sich durch langjährige Tätigkeit in der Stockerauer Wirtschaft besondere Verdienste erworben haben, kann die Wirtschaftsmedaille in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden.

5.1 In Gold für mindestens 25 jährige- Tätigkeit in der Wirtschaft;
In Silber für mindestens 15 jährige- Tätigkeit in der Wirtschaft;
In Bronze für mindestens 10 jährige- Tätigkeit in der Wirtschaft;

5.2 Antragsberechtigt sind für Arbeitnehmer die freiwilligen bzw. gesetzlichen Interessenvertretungen (ÖGB, AK), für Wirtschaftstreibende ebenso die freiwilligen bzw. gesetzlichen Interessenvertretungen (Handelskammer) und die Mitglieder des Gemeinderates.

5.3 Ausführung der Wirtschaftsmedaille:
Medaille in Gold, Silber, oder Bronze in Etui
Vorderseite: Stadtwappen geprägt

§ 6 Kultur Ehrenzeichen

Gemeindebürgern, sowie allen im Stockerauer Kulturgesehen tätigen Personen, kann das Kultur-Ehrenzeichen verliehen werden.

6.1 In Gold für besondere Verdienste als Kulturschaffender (Schriftsteller, bildender Künstler, Musiker) oder
25 Jahre Tätigkeit in einem Verein oder einer Organisation
In Silber für besondere Verdienste im Rahmen der Stockerauer Kulturvereine (Musikschule, Museum, Festspiele) oder
15 Jahre Tätigkeit in einem Verein oder einer Organisation
In Bronze für langjährige Tätigkeit im Rahmen der Stockerauer Kulturvereine (Musikschule, Museum, Festspiele) oder
10 Jahre Tätigkeit in einem Verein oder einer Organisation

6.2 Antragsberechtigt sind die Kulturvereine und kulturellen Organisationen sowie die Mitglieder des Gemeinderates.

6.3 Ausführung der Kulturehrenzeichen:
Medaille in Gold, Silber oder Bronze in Etui;
Vorderseite: Stadtwappen geprägt

§ 7 Sportehrenzeichen

Das Sportehrenzeichen der Stadt Stockerau kann an Personen verliehen werden, die besondere Verdienste um den Sport in Stockerau erworben haben.

- 7.1** In Gold kann verliehen werden, wenn der Betreffende Österreich in der allgemeinen Klasse bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europa-meisterschaften vertreten hat;
- In Silber wenn der Betreffende in der allgemeinen Klasse eine österreichische Meisterschaft gewonnen bzw. mindestens dreimal eine Landesmeisterschaft gewonnen hat;
- In Bronze wenn der Betreffende in der allg. Klasse eine niederösterreichische Landesmeisterschaft gewonnen hat.

7.2 Antragsberechtigt sind die anerkannten Stockerauer Turn- und Sportvereine und die Mitglieder des Gemeinderates

7.3 Ausführung des Sportehrenzeichens:

Medaille in Gold, Silber oder Bronze mit Lorbeer und Etui
Vorderseite: Stadtwappen geprägt.

7.4 Das Sportehrenzeichen OHNE LORBEER kann an SPORTFUNKTIONÄRE verliehen werden.

- In Gold wenn der Betroffene auf eine 25-jährige führende Tätigkeit in einem Stockerauer Sportverein verweisen kann und Außerordentliches für den Sport geleistet hat;
- In Silber nach 15-jähriger Tätigkeit
- In Bronze nach 10-jähriger Tätigkeit

7.5 Antragsberechtigt sind die anerkannten Stockerauer Turn- und Sportverein sowie die Mitglieder des Gemeinderates

7.6 Ausführung des Sportehrenzeichens:

Medaille in Gold, Silber und Bronze ohne Lorbeer in einem Etui;
Vorderseite: Stadtwappen geprägt.

§ 8 Helfedienstmedaille

Die Helfedienstmedaille kann an Personen verliehen werden, wenn sich die vorgeschlagene Person besondere Verdienste im Rahmen der Feuerwehr, des Rettungswesens, der Polizei und ähnlicher allgemeiner Hilfseinrichtungen erworben hat.

- 8.1** In Gold FF: 300 Einsätze oder mindestens 15- jährige Tätigkeit mit überdurchschnittlichen Leistungen als Kommandomitglied
RK: 3000 geleistete Dienste im Rettungs- und Krankentransport oder mindestens 15- jährige Tätigkeit im Ausschuss.
Für Lebensretter bzw. außerordentliche Hilfsleistungen.

In Silber	FF: 100 Einsätze oder mindestens 10- jährige Tätigkeit mit überdurchschnittlichen Leistungen als Kommandomitglied RK: 1000 geleistete Dienste im rettungs- und Krankentransport oder mindestens 10- jährige Tätigkeit im Ausschuss. Für Angehörige der Polizei, die mindestens 5 Jahre hindurch in Stockerau ihren Dienst (mit überdurchschnittlichen Leistungen) versehen haben.
In Bronze	FF: 50 Einsätze im Feuerwehrdienst; RK: 500 geleistete Dienste im Rettungs- oder Krankentransport oder mindestens 5-jährige Tätigkeit.

8.2 Antragsberechtigt ist das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Stockerau, die Bezirksstelle des Roten Kreuzes, das Kommando des Polizeipostens Stockerau. dgl. sowie die Mitglieder des Gemeinderates.

8.3 Ausführung der Hilfdienstmedaille:

Medaille in Gold, Silber oder Bronze;
Vorderseite: Stadtwappen geprägt;
Aufhängeband: Grün-Weiß mit Ordensspange.

§ 9 Sozialdienstmedaille

Die Sozialdienstmedaille kann an Personen verliehen werden, wenn sich die vorgeschlagene Person besondere Verdienste im Rahmen einer Sozial- oder Hilfseinrichtung und ähnlicher allgemeiner Hilfseinrichtungen erworben hat.

9.1 In Gold	Für mindestens 10- jährige Tätigkeit in einer in Stockerau tätigen Sozialeinrichtung
In Silber	Für mindestens 5-jährige Tätigkeit in einer in Stockerau tätigen Sozialeinrichtung
In Bronze	Für eine Tätigkeit bis zu 5 Jahre in einer in Stockerau tätigen Sozialeinrichtung

9.2 Antragsberechtigt sind die in Stockerau tätigen Sozialvereine und -organisationen, wie Caritas, Hilfswerk, Volkshilfe, Hospiz u. dgl. sowie die Mitglieder des Gemeinderates.

9.3 Ausführung der Sozialdienstmedaille:

Medaille in Gold, Silber oder Bronze in einem Etui
Vorderseite: Stadtwappen geprägt;

§ 10 Medaille „Stockerau dankt“

Die Medaille „Stockerau dankt“ kann Personen verliehen werden, die sich auf welche Weise auch immer um die Stadt Stockerau verdient gemacht oder im beruflichen oder privaten Leben Leistungen erbracht haben, die das Ansehen der Stadt steigern oder die Zivilcourage in außergewöhnlichem Ausmaß bewiesen haben.

10.1 Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinderates

10.2 Ausführung der Medaille „Stockerau dankt“:

Medaille in Silber in einem Etui;

Vorderseite: Motiv des Stockerauer Wappens und der Schriftzug „Stockerau dankt“ geprägt.

§ 11 Antragsstellung

11.1 Die vorgesehene Ehrung ist durch das zuständige, antragsberechtigte Gremium bei der Stadtgemeinde Stockerau zu beantragen und ausreichend zu begründen.

11.2 Die Leistungen, die für die jeweiligen Auszeichnungen gefordert werden, müssen nach 1945 erbracht worden sein. Ausgenommen sind Anträge nach §5 und §8.

§ 12 Verleihung

12.1 Auf Antrag des Stadtrates beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau die Ehrung. Alle Vorbereitungen sind streng vertraulich vorzunehmen.

12.2 Der Beschluss nach § 2 (Ehrenbürgerrecht der Stadt Stockerau) erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über alle übrigen Ehrungen erfordert eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

12.3 Vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Stockerau ist die für eine Ehrung vorgesehene Person vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Stockerau oder dessen Beauftragten zu befragen, ob sie die Ehrung anzunehmen denkt.

12.4 Die Vornahme von Ehrungen durch die Stadtgemeinde Stockerau begründet weder Sonderrecht, noch irgendwelche finanzielle Leistungen der Stadtgemeinde Stockerau.

12.5 Über die vorgenommenen Ehrungen sind durch die Stadtgemeinde Aufzeichnungen zu führen. Über die Verleihung von Verdienstmedaillen nach §8 sind zusätzlich durch den Abschnittskommandanten, sowie nach § 8 durch den Bezirksstellenleiter des Roten Kreuzes von Stockerau Aufzeichnungen zu führen.

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Ehrung.

§ 13 Die Übergabe

Die Vornahme der Ehrungen erfolgt durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Stockerau aus Anlass eines feierlichen Ereignisses der Stadtgemeinde Stockerau.

§ 14 Eigentum

- 14.1** Jede durch die Stadtgemeinde Stockerau ausgezeichnete Person ist berechtigt, sich als Träger dieser Auszeichnung zu bezeichnen.
- 14.2** Das durch die Stadtgemeinde Stockerau verliehene Ehrenzeichen und die Verleihungs-urkunde sind Eigentum des Ausgezeichneten. Sie gehen nach seinem Tode den Besitz seiner Rechtsnachfolger über.
- 14.3** Die Rechtsnachfolger der durch die Stadtgemeinde Stockerau Ausgezeichneten sind nicht berechtigt, sich als Träger dieser Auszeichnung zu benennen oder das durch die Stadtgemeinde verliehene Ehrenzeichen zu tragen.
- 14.4** Die ANSTECKNADEL wird den Geehrten zugleich mit den jeweiligen Ehrenzeichen verliehen, Duplikate können zum Selbstkostenpreis von den Berechtigten in beliebiger Zahl erworben werden.

Beschlossen im Gemeinderat vom 07.09.2011